

Statuten der Stadt Jever.



I., II. und III. Statut.

Inhalt:

- Statut I. Bestimmungen den Magistrat so wie die Hilfsbeamten und Diener der Stadt betreffend.
Statut II. Bestimmungen, über das Bürgergeld enthaltend.
Statut III. Die Zusammensetzung der Armencommission betreffend.
-

Statut I.

Bestimmungen den Magistrat so wie die Hilfsbeamten und Diener der Stadt betreffend.

Art. 1.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt vom 1. October 1844 bleiben, so weit sie die Zahl der Mitglieder des Magistrats und seine Zusammensetzung betreffen, bis Weiteres beibehalten.

Mitglieder des Magistrats sind demnach

1. der Stadtdirector,
2. der Stadtsyndicus,
3. vier Rathsherren.

Art. 2.

Der Stadtdirector und der Stadtsyndicus müssen rechtskundig sein und die Staatsprüfungen bestanden haben.

Art. 3.

Der Stadtdirector und der Stadtsyndicus werden auf Lebenszeit gewählt.

Art. 4.

§. 1. Das jährliche Gehalt des Stadtdirectors beträgt 1012 Rthlr 36 gr. und das Gehalt des Stadtsyndicus 562 Rthlr. 36 gr. Die Auszahlung dieser Gehalte geschieht vierteljährlich postnumerando.

§. 2. Das Amt der übrigen Mitglieder des Magistrats ist ein Ehrenamt.

Art. 5.

Der Stadtdirector soll im Magistrat den Vorsitz führen, die zweite Stelle hat der Stadtsyndicus einzunehmen; über die Sitzordnung der Rathsherren entscheidet deren Dienstalster, und wenn dieses gleich ist, das Loos.

Art. 6.

(Stadtordnung vom 1. October 1844. Art. 40.)

Die Gerichtsbarkeit des Magistrats soll von dem Stadtdirector und Stadtsyndicus gemeinschaftlich verwaltet werden, jedoch eine Theilung in die Geschäfte nicht ausgeschlossen sein.

Der Stadtdirector soll die Leitung der Geschäfte und das überwiegende Votum haben.

Art. 7.

(Stadtordnung vom 1. October 1844. Art. 42.)

Besondere Obliegenheiten des Stadtsyndicus sind:

- 1., die eigentlichen Secretariats-Geschäfte bei dem Magistrat, die Sorge für die Registratur und die nächste Aufsicht über die Expedition und das Sportelnwesen, in der Maße wie dies Alles den Amtsauditoren auf den Aemtern obliegt,
- 2., die Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtsconsulenten des Magistrats in allen rechtlichen Angelegenheiten, welche die Gemeinde angehen. Gelangen dergleichen Angelegenheiten in den Rechtsgang, so ist die Processführung einem Anwalde zu übertragen.

Art. 8.

In Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen des Stadtdirectors oder Stadtsyndicus haben beide sich gegenseitig zu vertreten.

Art. 9.

Hülfsbeamten der Stadt sind:

- 1., der Rechnungsführer oder Stadtcämmerer,
- 2., ein beeidigter Protocollführer und Copiist.

Art. 10.

Diener der Stadt sind:

- 1., die Districtsvorsteher,
- 2., der Magistratspedell,

- 3., der Policeidiener,
- 4., der Marktvogt und Pfuhlrichter,
- 5., der Ausrufer,
- 6., die Nachtwächter.

Art. 11.

Eine etwa erforderliche Anstellung weiterer Hüfsbeamten und Diener in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 12.

Die gegenwärtig angestellten Hüfsbeamten und Diener der Stadt bleiben mit Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldung in ihren Dienststellen.

Beschlossen in vereinigter Versammlung des Magistrats und des Stadtraths 1856. März 15.

Statut II.

Bestimmungen über das Bürgergeld enthaltend.

Art. 1.

Das Bürgergeld soll betragen

- 1., für Einländer und Einländerinnen 24 Rthlr.
- 2., für Ausländer und Ausländerinnen 48 Rthlr.

Art. 2.

Kinder von Bürgern haben an Bürgergeld nicht mehr als die Hälfte und nicht weniger als $\frac{1}{4}$ des im Art. 1. bestimmten Satzes zu zahlen.

Die nähere Festsetzung des zu zahlenden Betrages geschieht durch den Magistrat mit Zustimmung des Stadtraths.

Art. 3.

Der Magistrat ist berechtigt, unter Zustimmung des Stadtraths solchen Gemeindegossen, welche diese Eigenschaft bereits am 1. Mai 1845 besessen haben, bei Ertheilung des Bürgerrechts das Bürgergeld zu erlassen.

Beschlossen in vereinigter Versammlung des Magistrats und des Stadtraths 1856. März 15.

Statut III.**Die Zusammensetzung der Armencommission betreffend.****Art. 1.**

Die Armencommission besteht

- 1., aus dem Stadtdirecter als Vorsitzenden;
- 2., aus zwei andern Mitgliedern des Magistrats, welche von diesem auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden;
- 3., aus zwei vom Stadtrathe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählten Mitgliedern desselben;
- 4., aus den Armenvätern;

Endlich haben Sitz und Stimme in der Armencommission
5., die in der Gemeinde angestellten Pfarrer.

Art. 2.

Die Armencommission kann im Einverständnisse mit dem Magistrate und dem Stadtrathe auch andere dazu bereitwillige Gemeindegossen, denen sie Liebe und Fähigkeit zu der Verwaltung des Armenwesens zutraut, auffordern, als stimmführende Mitglieder in die Armencommission einzutreten.

Beschlossen in vereinigter Versammlung des Magistrats und des Stadtraths 1856 März 15.

Vorstehende, für die Stadtgemeinde Zeven getroffene statutarische Bestimmungen werden mit Beziehung auf Art. 173. § 2. der Gemeindeordnung hiedurch bestätigt.

Oldenburg, den 12. April 1856.

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.

Departement des Innern.

(L. S.) von Berg.

Pier.

In Gemäßheit des Art. 174. §. 1. der Gemeindeordnung werden vorstehende bestätigte Stadtstatuten hiemit veröffentlicht.

Stadtmagistrat Zeven, 1856. April 22.

Meyer.